

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

07.12.2005

### 1741. Interpellation von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Sozialhilfeempfangende, Höhe der Zuschüsse

Am 8. Juni 2005 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/224 ein:

Die Bezüge der Sozialhilfeempfänger werden in den so genannten SKOS-Richtlinien geregelt. Diese Richtlinien lassen einen relativ grossen Spielraum zu, so dass die Sozialbehörde die Sozialhilfe fallweise sprechen kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Einzelposten setzt sich die direkte und die indirekte Sozialhilfe in der Stadt Zürich, also inkl. z. B. Zuschüsse an Wohnungsmiete, Gesundheitskosten, etc., zusammen? Bitte um vollständige Auflistung.
2. Welche maximalen monatlichen direkten und indirekten geldwerten Zuschüsse (gemäss Definition unter Frage 1) können einer Einzelperson zugesprochen werden?
3. Wie hoch sind die maximalen monatlichen direkten und indirekten geldwerten Zuschüsse (gemäss Definition unter Frage 1), welche einer vierköpfigen Familie zustehen?
4. Wie hoch sind für die Fragen 2 und 3 jeweils die tiefsten, höchsten und durchschnittlichen monatlichen geldwerten Zuschüsse per 31.3.2005 gemäss Definition unter Frage 1? Sollten die Zahlen per 31.3.2005 noch nicht eruiert sein, so bitten wir um Angabe der Zahlen per 31.12.2004.
5. Ab welchem jährlichen Mindesteinkommen einer nicht von der Sozialhilfe unterstützten Einzelperson bzw. einer nicht von der Sozialhilfe unterstützten vierköpfigen Familie tritt die Steuerpflicht ein?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Grundlage für die Bemessung von Sozialhilfe sind die SKOS-Richtlinien, deren Anwendung gemäss § 17 VO SHG für alle Gemeinden im Kanton Zürich verbindlich ist. Das soziale Existenzminimum setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Nahrung, Haushalt, Energie, Verkehr, Kommunikation, Kleidung, Unterhaltung usw.): derzeit Fr. 960.-- für eine Einzelperson. Beim Grundbedarf handelt es sich um pauschalisierte, je nach Haushaltgrösse abgestufte Beträge
- Mietzins für günstige Wohnung, Zimmer oder Appartement gemäss Bedarf, Maximalbetrag gemäss Richtlinien
- Krankenkassenprämie für die Grundversicherung
- Selbstbehalte für medizinische Leistungen aus der Grundversicherung

Im Einzelfall können je nach Lebenssituation zusätzliche Auslagen der Klientinnen und Klienten, gestützt auf die SKOS-Richtlinien und die Richtlinien der Sozialbehörde, ausgerichtet werden.

- z. B. bei Erwerbstätigkeit: Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder Kosten für Krippe, Hort
- z. B. gezielt Massnahmen zur Förderung der sozialen und/oder beruflichen Integration wie: Kosten für berufliche Qualifikationsprogramme, Drogentherapien, Alkoholentziehungskuren, Massnahmen zum Erhalt oder Schutz des Kindeswohls wie Familienbegleitungen oder Platzierungen in Pflegefamilien oder Heimen.

**Zu Frage 2:** Allgemeine Bemerkungen: Anrecht auf Sozialhilfe hat (gemäss Bundesverfassung und kantonaler Gesetzgebung), wer aus eigenen Mitteln nicht für seine Existenz oder

die seiner Familie aufkommen kann. Grundsätzlich ist Sozialhilfe bedarfsorientierte, individualisierte Einzelfallhilfe, die das soziale Existenzminimum einer Einzelperson oder Familie abdeckt. Sie orientiert sich am konkreten Bedarf und ist mit Maximalansätzen begrenzt. Welche Leistungen in einem konkreten Fall kombiniert ausgerichtet werden müssen, ist von der jeweiligen Lebenssituation abhängig. Eine allgemein gültige Aussage, wie viel einer Einzelperson oder Familie zusteht, ist daher nicht möglich. Sofern keinerlei Einkommen erzielt werden kann und kein Anspruch auf vorgelagerte Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen) besteht, müssen mindestens die unter Antwort 1 aufgeführten Bereiche abgesichert werden, sofern sie konkret anfallen.

Die höchsten monatlichen Leistungen für eine Einzelperson werden ausgerichtet, wenn diese eine stationäre Massnahme benötigt, beispielsweise ein Heimaufenthalt oder eine stationäre Drogentherapie eines Erwachsenen.

Nachfolgend wird ein fiktives Beispiel für eine Einzelperson im Privathaushalt mit hohen Einzelpositionen dargestellt.

<b>Bedarfszusammenstellung, allgemeiner Bedarf</b>	Fr.	
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Pauschale abhängig von Haushaltgrösse)	960	(Nahrung, Haushalt, Energie, Verkehr, Kommunikation, Kleidung, Unterhaltung usw.)
Maximal anerkannter Mietzins	1100	(gemäss Bedarf, maximal gemäss Richtlinien)
Medizinische Grundversorgung	383	Krankenkassenprämie (KVG), Franchise
<b>Evtl. zusätzlich notwendige Leistungen,</b> z. B. Mehrauslagen aufgrund Erwerbsarbeit, Kinderbetreuungskosten usw.		
Diätzuschlag gemäss Anerkennung der Ergänzungsleistungen	175	
<b>Total Bedarf</b> Der Bedarf wird den allfälligen Einkünften aus Erwerbsarbeit, Versicherungsleistungen, Kleinkinderbetreuungsbeiträgen, usw. gegenüber gestellt. Die Differenz ergibt die Unterstützungsleistungen gemäss SHG	<b>2618</b>	

<b>Weitere situationsbedingte Leistungen</b>		
Zulage für Teilnahme am Qualifizierungsprogramm bei 100 Prozent (Anreiz)	300	
Mehrkosten auswärtiger Verpflegung (Qualifizierungsprogramm)	168	

**Zu Frage 3:** Für Familien gelten dieselben allgemeinen Bemerkungen wie zu Antwort 2. Sehr hohe Kosten weisen beispielsweise Fälle mit mehreren stationär untergebrachten Kindern auf. Wobei diese Mittel nicht an private Haushalte ausgerichtet werden, sondern an die unterbringenden Heime.

Nachfolgend wird ein fiktives Beispiel für einen Mehrpersonenhaushalt im Privathaushalt mit hohen Einzelpositionen dargestellt.

Annahme im Beispiel: Familie mit zwei Kleinkindern, eine erwachsene Person betreut die Kinder, eine nimmt an einem beruflichen Integrationsprogramm teil.

<b>Bedarfszusammenstellung, allgemeiner Bedarf</b>	<b>Fr.</b>	
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Pauschale abhängig von Haushaltgrösse)	2054	(Nahrung, Haushalt, Energie, Verkehr, Kommunikation, Kleidung, Unterhaltung usw.)
Maximal anerkannter Mietzins	1700	(gemäss Bedarf, max. gemäss Richtlinien)
Medizinische Grundversorgung	1172	Krankenkassenprämie (KVG), Franchise
<b>Evtl. zusätzlich notwendige Leistungen,</b> z. B. Mehrauslagen aufgrund Erwerbsarbeit, Kinderbetreuungskosten usw.		
Diätzuschlag gemäss Anerkennung der Ergänzungsleistungen	175	
<b>Total Bedarf</b> Der Bedarf wird den allfälligen Einkünften aus Erwerbsarbeit, Versicherungsleistungen, Kleinkinderbetreuungsbeiträgen usw. gegenüber gestellt. Die Differenz ergibt die Unterstützungsleistungen gemäss SHG	<b>5101</b>	

<b>Weitere situationsbedingte Leistungen</b>		
Zulage für Teilnahme am Qualifizierungsprogramm bei 100 % (Anreiz)	300	
Mehrkosten auswärtiger Verpflegung (Qualifizierungsprogramm)	168	
Nachhilfeunterricht	250	

**Zu Frage 4:** Wie oben dargelegt, handelt es sich bei der Existenzsicherung durch Sozialhilfe um ein bedarfsorientiertes System. Auswertungen von Auszahlungen per Stichtag sind aus verschiedenen Gründen wenig aussagekräftig.

Beispielsweise

- weisen Personen in prekären Arbeitsverhältnissen und daher schwankendem Einkommen, das nahe am Existenzminimum liegt, teilweise tiefe, keine oder auch höhere Leistungen aus. Eine Stichtagerhebung kann zufällig ergeben, dass ein Fall mit wenigen Franken unterstützt wird.
- weisen Fälle mit Heimplatzierungen in denjenigen Monaten, in denen eine Heimrechnung bezahlt wird, sehr hohe Kosten aus, z. B. über Fr. 100 000.-- Diese Zahlen sagen jedoch nichts über die monatlichen Unterstützungsleistungen an Haushalte aus bzw. darüber, wem wie viel für die Sicherung des sozialen Existenzminimums zur Verfügung steht. Es ist zudem möglich, dass Eltern mit platzierten Kindern für ihren persönlichen Lebensbedarf selbständig aufkommen und lediglich die Platzierungskosten durch die Sozialhilfe finanziert werden müssen.

Für das Jahr 2004 wurden die durchschnittlichen Bruttoauslagen pro Fall und Monat für die beiden erfragten Haushaltformen ermittelt.

durchschnittliche Bruttokosten für einen Einpersonenhaushalt  
einschliesslich aller stationären Unterbringungen: Fr. 2 392

durchschnittliche Bruttokosten für einen Vierpersonenhaushalt  
einschliesslich stationäre Unterbringungen nach SHG: 3 709

Die nachfolgende Aufstellung zeigt zusätzlich die durchschnittlichen Bruttokosten pro Fall und Monat einschliesslich stationäre Unterbringungen nach SHG (über alle Fälle der letzten drei Jahre)

2002	Fr. 2619.82
2003	Fr. 2723.02
2004	Fr. 2671.50

**Zu Frage 5:** Mit der Totalrevision des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 wurden auch die so genannten «persönlichen Sozialabzüge» abgeschafft und der entsprechende Freibetrag wurde in den Tarif integriert, d. h., die erste steuerbare Tarifstufe beginnt beim Grundtarif ab Fr. 5500.-- und beim «Verheiratetentarif» bei Fr. 11 000.--.

Pro minderjährigem Kind steht sodann ein Abzug von Fr. 5400.-- zu. Die weiteren Abzüge sind an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft. So ist der Abzug für Krankenversicherungsprämien bzw. Zinsen von Sparkapitalien (persönlich und pro Kind) davon abhängig, dass in dieser Höhe Prämien bezahlt bzw. Zinsen versteuert werden. Bei den Berufsauslagen ist vorausgesetzt, dass eine entsprechende Tätigkeit mit steuerbaren Einkünften vorliegt.

Um ein realistisches Bild zu geben, ist bei den nachstehenden Berechnungen vorausgesetzt, dass sowohl der Krankenkassenprämienabzug, die Berufsauslagen (bei den Erwerbstätigen) als auch der Sonderabzug bei Erwerb beider Ehegatten geltend gemacht werden können. Bei den Berufsauslagen wurde mit und ohne Verpflegungsabzug bzw. Abonnementskosten separat gerechnet.

**Mindesteinkommen zum Eintritt der Steuerpflicht, Staats- und Gemeindesteuern 2004**

	<i>min.</i>	<i>max.</i>
<b><i>Einzelperson (arbeitet/mit 2. Säulen-Abzug)</i></b>		
Tariffreibetrag	5 500	5 500
Versicherungsprämien	2 300	2 300
Berufsauslagen:		840
- Abonnementskosten öff. Verkehr (Stadt Zürich)		840
- Mehrkosten der Verpflegung		3 000
- übrige Kosten für Ausübung des Berufs	1 900	1 900
- Weiterbildungs- und Umschulungskosten	400	400
<b>Mindesteinkommen</b>	<b>10 100</b>	<b>13 940</b>
<b><i>Einzelperson (Rentner/Rentnerin, ohne 2- Säulen-Abzug)</i></b>		
Tariffreibetrag	5 500	5 500
Versicherungsprämien	3 450	3 450
<b>Mindesteinkommen</b>	<b>8 950</b>	<b>8 950</b>
<b><i>Vierköpfige Familie (ein Einkommen/mit 2.-Säulen-Abzug)</i></b>		
Tariffreibetrag	11 000	11 000
Zwei Sozialabzüge (minderjährige Kinder)	10 800	10 800
Versicherungsprämien	7 000	7 000
Berufsauslagen:		840
- Abonnementskosten öff. Verkehr (Stadt Zürich)		840
- Mehrkosten der Verpflegung		3 000
- übrige Kosten für Ausübung des Berufs	1 900	1 900
- Weiterbildungs- und Umschulungskosten	400	400
	<b>31 100</b>	<b>34 940</b>

**Vierköpfige Familie (zwei Einkommen/mit 2.-Säulen-Abzug)**

Tariffreibetrag	11 000	11 000
Zwei Sozialabzüge (minderjährige Kinder)	10 800	10 800
Versicherungsprämien	7 000	7 000
Berufsauslagen:		
- Abonnementskosten öff. Verkehr (Stadt Zürich)		1 680
- Mehrkosten der Verpflegung		6 000
- übrige Kosten für Ausübung des Berufs	3 800	3 800
- Weiterbildungs- und Umschulungskosten	800	800
- Sonderabzug Erwerb beide Ehegatten	5 200	5 200
<b>Mindesteinkommen</b>	<b>38 600</b>	<b>46 280</b>

**Vierköpfige Familie (Rentner/Rentnerin, ohne 2. Säulen-Abzug)**

Tariffreibetrag	11 000	11 000
Zwei Sozialabzüge (minderjährige Kinder)	10 800	10 800
Versicherungsprämien	9 300	9 300
<b>Mindesteinkommen</b>	<b>31 100</b>	<b>31 100</b>

Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz- und des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Steueramt, die Sozialen Dienste, die Sozialbehörde (15) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber